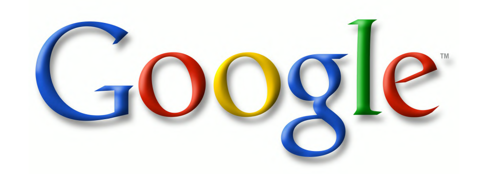
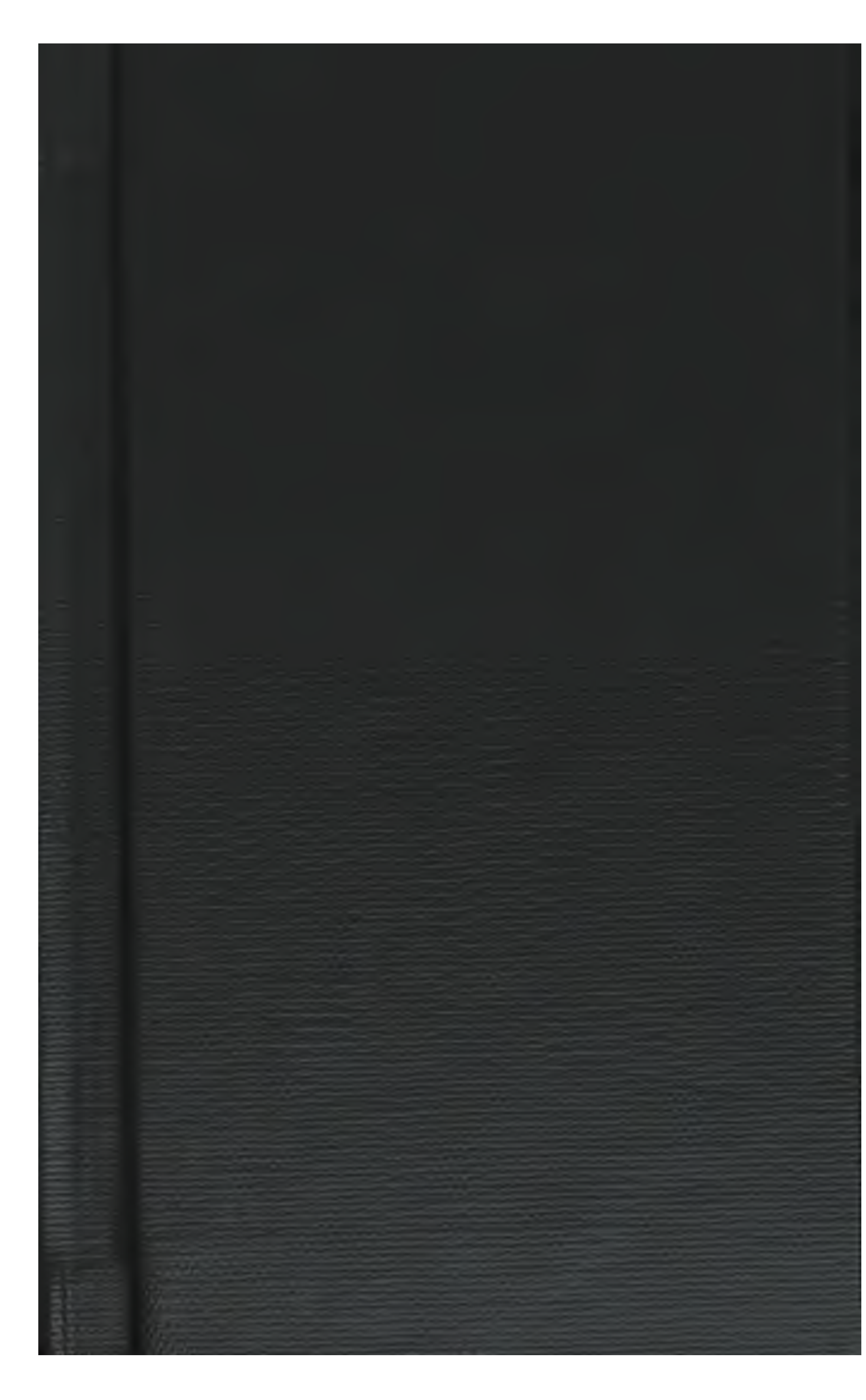
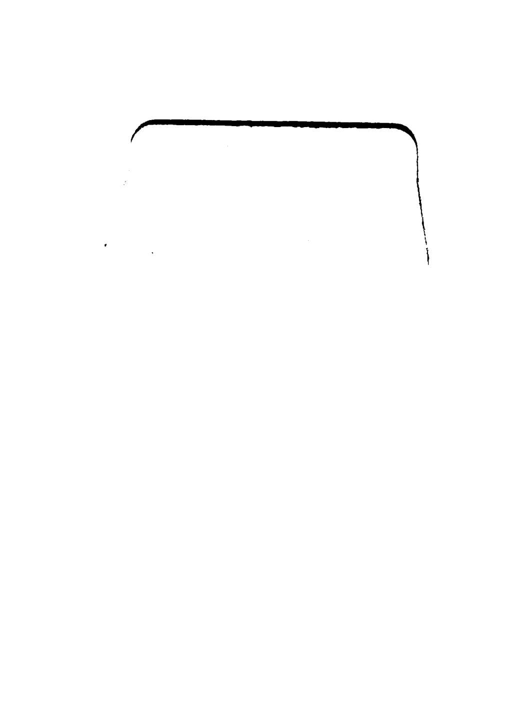










Der Talmudist, wie er ist;

oder

wir sind alle Menschen.

Zur Wegräumung gehegter Vorurtheile gegen die Israelitischen Gesetze, besonders gegen den

Talmud.

Der gesammt-verbrüderten Menschheit gewidmet

von

Abraham Levy Loewenstamm,

Ober-Rabbiner zu Emden.



Emden, 1822.

Gedruckt bei H. Woortman jr.

Der Talmudist, wie er ist;

 oder

wir sind alle Menschen.

Zur Wegräumung gehegter Vorurtheile gegen die Israelitischen Gesetze, besonders gegen den

Talmud.

Der gesammt-verbrüderten Menschheit gewidmet

von

Abraham Levy Loewenstamm,

Ober-Rabbiner zu Emden.



Emden, 1822.

Gedruckt bei H. Woortman jr.

Herr Metger, C. H., Sen.
— Metger, F. H. H.
— Metger et Heydeck.
— Mühring, J. D.
— Mülder, Hind.
— Müller, H. J.
— Müller, J. H.
— N. N.
— Nienaber, P.
— Niemitz, H. A.
— Norden, Calmer J.
— Norden, J. W.
— Norden, Wulf.
— Nordheim, L. J.
— v. Oosterloo, H. G.
— P. P.
— Poppinga, W.
— Passchier, S. J.
— Pelz, A. J.
— Pelz, junior. J. J.
— Pelz, N. S.
— Pelz, S. A.
— Pelz, S. J.
— Pelz, S. M.
— Pelz, Wulf, A.
— Philippson, J.
— Philippstein, Hart.

Herr Polack, E. D.
— de Pottere, A., Justiz=Comissair.
— de Pottere, J., Zoll=Controlleur.
— Rasenack, G. H.
— Reddingius, R. P.
— Reepen, J. G.
— Reemtsma, W. E.
— van Reen, G.
— Reimers, Senator.
— Ringius, C. H.
— Ringius, H. L.
— Rodewyk, J. W.
— Rosenfeld, Levy.
— Rosenthal, J. L.
— Rösingh, B., Justiz Commissair.
— Rösingh, H., Bürmeister.
— de Roth, B. H.
— de Roth, H.
— de Reyter, G.
— Saathof, U. H.
— Salamon, A. A.
— von Santen, Bürgermeister.
— Schelten, H. H.

Herr Hesse, Isaac.
— Heßlingh, G., Administrator.
— Heyl, L.
— Hillingh, Oberpostm.
— Hinderks, H.
— Hirsch, G. F.
— Hoberg, sen., Buchhalter.
— Hoffman, J. F.
— Holthuis, D.
— Holtze, G.
— Houtrouw, F.
Mademois. Huisenga, L.
Herr Hüllesheim, J. P. B., König. Preuß. Consul.
— Ihnen, J.
— Ities, P. J.
— Jacob, H.
— Janssen, A.
— Janssen, Ahlderk.
— Janssen, Gerdt.
— Janssen, J. G.
— Janssen, J. W.
— Janssen, W., Schiffscapitain.

Herr van Jindelt, E.
— Joachim, L., Cantor.
— Kettler, G. H., Bauinspektor.
— Kiviet, J.
— Klose, Justiz-Commissair.
— Klug, A. P.
— Kroog.
— Krull, W.
— Lange, J. G., Zoll-Einnehmer.
— Leers, A.
— Leiner, Postverwalt.
— Levy, L. J.
— Lintermann, J. F.
— Mackay, H., Pred.
— Mayer, A. C.
— Mayer, A. C.
— Mayer, M.
— Meder, A. G., Pred.
— Meder, H., Predig.
— Meiboom, H.
— Meyer, A. E.
— Meyer, F.
— Meyer, J. D.
— Mescher, P.

Herr Metger, C. H., Sen.
— Metger, F. H. H.
— Metger et Heydeck.
— Mühring, J. D.
— Mülder, Hind.
— Müller, H. J.
— Müller, J. H.
— N. N.
— Nienaber, P.
— Niemitz, H. A.
— Norden, Calmer J.
— Norden, J. W.
— Norden, Wulf.
— Nordheim, L. J.
— v. Oosterloo, H. G.
— P. P.
— Poppinga, W.
— Passchier, S. J.
— Pelz, A. J.
— Pelz, junior. J. J.
— Pelz, N. S.
— Pelz, S. A.
— Pelz, S. J.
— Pelz, S. M.
— Pelz, Wulf, A.
— Philippson, J.
— Philippstein, Hart.

Herr Polack, E. D.
— de Pottere, A., Justiz-Comissair.
— de Pottere, J., Zoll-Controlleur.
— Rasenack, G. H.
— Reddingius, R. P.
— Reepen, J. G.
— Reemtsma, W. C.
— van Reen, G.
— Reimers, Senator.
— Ringius, C. H.
— Ringius, H. L.
— Rodewyk, J. W.
— Rosenfeld, Levy.
— Rosenthal, J. L.
— Rösingh, B., Justiz Commissair.
— Rösingh, H., Bürmeister.
— de Roth, B. H.
— de Roth, H.
— de Reyter, G.
— Saathof, U. H.
— Salamon, A. A.
— von Santen, Bürgermeister.
— Schelten, H. H.

Herr Schelvink, B.
— Schieferdecker.
— Schlüter, H. D., Cantor.
— Schmidt, H.
— Schmidt, G. P.
— Schmidt, J. G. P.
— Schöningh, H.
— Schröder, H. B.
— Schulte, M. H.
— v. Senden, H. W.
— Seymer, J. H.
— Siegers G.
— Simmering, F. G.
— Simons, Harm.
— Slot, T., Prediger.
— Soliva, G.
— Spanhof, H.
— Steur, G.
— Suhrberg, J. G.
— Suur, Stadtrichter.
— Swart, J. H., Sen.
— Tapper, E.
— Thaden, J. C.
— Thein, J. A.
— Theune, Dr.
— Tholen, E., Senat.

Herr Valk, J. M.
— Valk, G. M.
— Vellage, G.
— Verbeek, H. J.
— Vocke, Karl.
— de Vries, J. H.
— de Vries, P. J.
— van der Wall, J. J.
— van d. Walde, J. W.
Madame Wittw. Weever.
Herr Weilds, J.
— Weinberg, H. E.
— Weinberg, L. E.
— Wenthen, J. B.
— Wenz, Prediger.
— Wiarda, Just. Com.
— Wierds, J.
— Wilds, U. F., Pred.
— Willems, H. P.
— Wychers, G., Contr.
— Zyden, G.

Esens.

Herr Abrahams, D. 3 E.

bey **Greetsyhl.**

Herr Gersema, Jakob.

Groningen.

Herr de Beer, J. 2 E.

Hamburg.

Herr Hahn, M., 60 Ex.
— Valk, C. M.

Hamswerum.

Herr Seebens, S. S.

Jllereichen.

Herr Mayer, Abraham Joseph, Ober-Rabbiner, 3 Exemp.

Lechenieh bey Cöln.

Herr Mayer, A.

Loquard.

Herr Aper, K., Voigt.
— Frevenga, F.
— Garrsels, G. H.
— Huisken H., Stud.
Madame Wittw. Janßen, A. K.
Herr Kirchhof, J.
— Mayer, S., Bauerm.
— Oltmanns, K. P.
— Rengering jr. R. K.
— Swyter, H. H., auf Liebenheim.
— Ubben, E. S., Kirchv.
— Ubben, H. F.

Manschlacht.

Herr Habbena, H. R.
— Richter, W. U.

Neustadt-Gödens.

Herr Bohnenkamp, H.
— Cohen, M. W.
— Derosé, M. M.
— Duhm, Prediger.
— Huizinga, D. J.
— Josephs, C.
— Matthere Hein.
— Stein, Lazarus P.
— Weinberg, J. L.
— Wrede, Schullehrer.

Norden.

Herr Abelius, A. J.
— Albers, A. C.
— Augspurg, Assessor.
— Berg, W., Präcept.
— Biel, Senator.
— Biel, J. C.
— Biermann, J. D.
— Boden, Domainen-Rath.
— Böhming, E. D.
— de Boer, H. D.

Herr Cohen, Goffel J.
— Cohen Heyman Aron, Cantor.
— Collmann, et Schatteburg.
— Concrus, Bürgerm.
— Edden, E. A.
— Ehrenholz, Johan.
— Eilers, Präceptor.
— Fink, H.
— Frahn, Postmeister.
— Fretrichs, A. A.
— Geil, D.
— Haise, Controlleur.
— Heyman, H. J.
— Hoffman, Apothek.
— Hoppe, B. D.
— Kirchhoff, Justiz-Commissair.
— von Knyphausen, Freyherr.
— Koolman, J. D.
— v. Lengen, H. A.
— v. Lengen, R.
— Meyer, Josaias.
— Muller, Lupp. L.
— Neuport.

Herr Niekand, R.
— Rahusen,
— Röben, Amtsvoigt.
— Rodland, Secret.
— Royen, Land-Chirurgus.
— Sander, Apotheker.
— Schmerdmann, J.
— Schöttler, J. H.
— Silomon, J. F.
— Sirtmann, J. H. R.
— Steeven, H.
— Stindt.
— Stroomann, D. D.
— Swart, E.
— Swart, J. B.
— Uken, Dr.
— Uven, J.
— Voß, J. E.
— Wellenkamp, J. S.
— Wenkebach, J. L.

Rotterdam.

Herr Ganz, 6 Ex.
— Jacobsohn, J. et E. 2 Exemp.

Rysumer - Vorwerk.

Herr Ubben, R. H.

Straßholt.

Herr Willrath, N. J. Th., Prediger.

Tergast.

Herr van Senden, D. G., Prediger.

Weener.

Herr Voget, H.

Westerstede.

Herr Geiler, J. C.
— Gottschalk, J.
— Grabhorn, J. G.
— Kloppenburg, G. D.
— Koch, Johann.
— Lange, A. G.

Herr Meyer, Fetrich.
— Schäfer, A.
— Strodthoff, J. B.
— Struve.

Wittmund.

Herr Jacobs, Isaac, aus Berlin.
— Kleen, Amtsvoigt.
— Muller, P.
— Neumarkt, M. A.
— Rose, J. F.
— Bichtmann, Superintendent.

Zwischenahn.

Herr Wahrburg, B. H.

An den Leser!

Nicht einen Demosthenes, einen Cicero — Männer, die mit dem Hauche ihrer Beredsamkeit todte Gedanken belebten, marmorne Herzen erschütterten, und Eißklösse voll verjährter Phlegma zum Lava strömenden Aetna umwandeln konnten — nicht solche Männer wählte die himmelthronende Allweisheit, ihr göttliches Gesetz dem Volke, daß sie dieser Gnade werth gefunden, zu verkünden, sondern einen Moses wählte sie — einen Mann, durch natürliche Verdorbenheit seiner Sprachorgane unfähig seine Worte geziemend vorzutragen, dem bei seinen Aufträgen am Hofe Egyptens ein Wortführer an die Seite gesetzt werden mußte; nur diesen

wählte sie das Wort Gottes seinem Volke zu verkünden. Ja! er war der Frömmste, Tugendhafteste, Muthigste, kurz der Würdigste seiner Nation, der allein, und außer ihm kein anderer, dem großen Werke der Befreiung, der Führung, der Gesetzgebung dieser neuerstandenen Nation gewachsen war — Aber wie? konnte der sich damals in voller Glorie seiner Wunderkraft zeigende Gott, der selbst zu Moses sagt (2. Mos. Cap. 4, 11.) „Wer schuf des Menschen „Mund? wer macht stumm, taub, sehend „oder blind, nicht ich — Gott?"; — der durch Jesaias (Cap. 35, 5. 6.) prophezeihen ließ: „da werden Blinde „sehend, Taube hörend werden, da wird der Hinkende hüpfen, der Stumme lobsingen"; konnte dieser Gott diesen Mann, den er zum Befreier, Führer, Gesetzgeber seines Volkes erkohren, nicht auch dieses

Mangels enthoben, und seinem hohen dich-
terischen Geiste auch Redner-Fähigkeit bei-
paaren, um durch einen feierlichen Vortrag
den Geist seiner Nation zu beleben, und
zum wahren Gottesdienst anzufeuern? —

Aber weise sind die Wege Gottes, un-
durchdringlich seine Pläne. — Die Gesetze,
die er seinem Volke zu geben beschlossen,
sollten nicht bloß für die Gegenwart, sondern
bis in die spätesten Generationen ihre
Kraft behaupten — eine Kraft, die sich nur
auf die Ueberzeugung gründet, daß die My-
riaden unserer Vorfahren, die das Gesetz
trotz ihrer bekannten Prüfungssucht, einstim-
mig annahmen und als göttlich anerkannten,
dieses nicht gethan hätten, wäre der min-
deste Zweifel der Göttlichkeit dieser Gesetze
entgegen gestanden. — Wäre es nun die
beredete Zunge eines Ciceros gewesen, noch

uns die Gesetze Gottes vorgetragen, nie hätten wir uns vollkommen überzeugt gewußt, ob nicht die Kraft der Beredsamkeit es war, die unsern Aeltern das glaubhaft erscheinen ließ, was in seiner wahren Gestalt noch manchem Zweifel unterworfen gewesen wäre. — In die tiefe Zukunft also blickte klar das helle Auge der Allweisheit, und mit Vorsatz ließ sie es dem Manne, den sie zum Verkünder ihrer Gesetze wählte, an Möglichkeit mangeln, seinen Vortrag durch glimpfliche Redensarten zu beschönigen. — Schmucklos, ohne jedes fremde Diadem wollte Gott, daß die Wahrheit erscheinen soll; nur in ihrer natürlichen himmlischen Gestalt sollte sie seinem Volke anschaulich werden, und sehend alle erkannten sie für die Tochter Gottes.

Theuerster Leser! der du diesem Werkchen deine Aufmerksamkeit zu schenken die

Güte hast; wähne nicht etwa durch eine schriftstellerische Beredsamkeit, oder ein dichterisches Bilderwerk eine behagliche Lectüre zu finden! Der Verfasser würde der Eitelkeit sich schämen, auch nur den mindesten Anspruch auf diese Talente machen zu wollen. Wenn aber dennoch das Herz durch einen Lichtstrahl der Wahrheit beleuchtet wird — eine Wahrheit, die durch den Dunkel eines verjährten Vorurtheils, trotz aller angewandten Mühe verständiger, wahrheitsliebender Männer kaum noch durchzuschimmern vermochte; wenn, sage ich, nun das Herz ein Licht erblickt, welches die Wahrheit in ihrem ganzen Glanze darstellt, soll ich deshalb dieses schöne Licht unterdrücken, weil es mir an Vermögen mangelt, selbiges in einer goldenen Lampe künstlicher Beredsamkeit zum äußerlichen Prunk auszustellen? — Nein, dachte ich, du trittst in die Fußstapfen deines

Schöpfers, der, wie gesagt, zum Beweiß der reinen Wahrheit der Gesetze es für rathsam hielt, dieselben durch einen Mann verkünden zu lassen, dessen Organ zur Beredsamkeit unfähig war. Aechte Schönheit bedarf keinen Schmuck; gediegene Wahrheit keine Beredsamkeit. Und aus diesem Gesichtspunkte, theuerster Leser! betrachte dieses Werkchen — und urtheile.

Abschnitt I.

Von der Quelle gegenseitiger Disharmonie zwischen beiden Nationen.

Wüthend erhob der Sturm sich von allen Seiten einst gegen die Israelitische Nation; drohend thürmten schwarze Gewitterwolken sich über ihrem Haupte. Ausgestoßen aus der bürgerlichen Gesellschaft; entzogen jedem redlichen Nahrungs-Mittel; verfolgt, verachtet, ging Israel gleichsam ein Schaf zur Schlachtbank, stumm, ohne den Mund zu öffnen. Wie der instinktmäßige Haß des Menschen gegen den reißenden Wolf, wurde nun auch bei dieser Nation der Haß gegen ihre unaufhörlichen Verfolger mit der Muttermilch eingesogen. Und so kam's, daß

zuletzt der unparteyische Beobachter selbst nicht wußte, wem von beiden Theilen er daß Recht beimessen sollte.

Diese Verfolgung gegen eine wehrlose Nation, die, seitdem sie ihre politische Selbstständigkeit verloren, nie aufgehört hat, eine musterhafte Treue und Unterwürfigkeit gegen ihre Oberen zu beobachten; und der selbst das Gesetz (Talmud Trac. Kethuboth Fol. 111.) eine unverbrüchliche Treue gegen ihre Beherrscher auflegt, und einen schweren Fluch gegen denjenigen ausspricht, der dawider handeln sollte: diese Verfolgung hat den einzigen Grund in der vermeinten Immoralität, so man dem Talmud, als Haupt-Gesetzbuch der Israeliten, aufzubürden sich nicht scheuet.

Man will nämlich wissen, daß der Talmud ausdrücklich erlaube, seinen nichtisraelitischen Nebenmenschen zu beeinträchtigen. Mehr noch legt man dem großen Maimon zur Last, daß er den Wucher den Israeliten untereinander zwar verboten, gegen einen Nichtisraeliten hingegen nicht nur nicht

gestattet, sondern vielmehr als Gesetz anempfohlen habe. Wiewohl nun der Maimon hierin von den mehrsten Mitrabbinen seiner Zeit, aus tüchtigen talmudischen Gründen bestritten, und seine Meinung verworfen worden, so wirft diese Meinung — wenn sie würklich des Maimon's Meinung wäre — dennoch ein übles Licht auf die moralischen Grundsätze des Talmud's, daß man von ihm eine solche Meinung wähnen könnte.

Obwohl nun zu jeder Zeit der größte Theil der Israelitischen Nation, troß dessen Bewandtheit im Talmud und Anhänglichkeit an dessen Lehren, nicht aufhörte, Beweise an den Tag zu legen, wie deren angeerbte moralische Sitten, als Mitleid, Barmherzigkeit, Menschenliebe, sich gegen alle Nationen erstrecke; so fehlte es dennoch an Verläumdern nicht, die dieser Nation eine Lehre anschwärzten, welche anderen Nationen das Recht giebt, die Israelitische gänzlich aus der bürgerlichen Gesellschaft auszuschließen, und ihr alle Er-

werbzweige zu entziehen. Einen schrecklichen Schlund des Elends vor Augen sehend; suchend ein Leben sich zu fristen, das man selbst sich nicht rauben darf; erschüttert vom Jammer der um Brod schreienden jungen Unschuld, sahen mehrere dieser Unglücklichen sich gezwungen, Lebensunterhalt auf Wegen zu suchen, auf die sie nie gerathen wären, wofern nicht jeder Baum des Lebens durch das flammende Schwerdt des Vorurtheils vor ihnen bewacht gewesen wäre. — Und dies war der Grund zu allen Verfolgungen, zu denen das damalige Religions-System den Mantel geliehen hat. Nur ein offenbares Wunder des rechtliebenden und verläumdunghassenden Gottes war's, das uns rettete, das dem Würgengel einzuhalten befahl, den Weltregenten die Augen öffnete, und deren Herzen lenkte, dieser unterdrückten Nation — mit vielen Einschränkungen zwar — wiederum manche Nahrungsquellen zu eröffnen, und sichern Schutz angedeihen zu lassen. — Und wie durch die dicken Wolken des Vorurtheils die Sonne der Auf-

klärung allmählig durchbrach, wurde man auch in dem Israeliten immer mehr den Menschen gewahr, und unterließ nicht, ihn als solchen zu behandeln.

Damals, als eine Egyptische Finsterniß das Weltall umgab; als ein dicker Nebel den Glaubens-Horizont ganz in Dunkel hüllte, da war es den Strahlen der Wahrheitssonne nicht möglich, durch dieses Dickicht sich einen Weg zu bahnen. Dulden und hoffen wären die rathsamsten Schutz-Mittel, und diesen lebten die Rabbinen jener Zeit auch weislich nach, obschon es ihnen sonst an Kenntnissen nie gemangelt, durch tüchtige Gründe alle Verläumdungen zu widerlegen. Der Sturm schwieg endlich zwar; wüthender Fanatismus mußte edleren menschenliebenden Gesinnungen den Platz räumen; keineswegs war aber die Athmosphäre noch von den Dünsten lange gehegter Vorurtheile gereinigt, die sich zwar nicht, wie vormals, in Hagel-Schauern, sondern in häufigen Regengüssen auflöseten; und war es immer noch weislich von den Rabbinen ge-

handelt, das Schweigen zu behaupten. Es sind dennoch inzwischen Männer aufgestanden, worunter auch manche aus rühmlichster Menschenliebe handelnde Nichtisraeliten sich auszeichneten, welche die Israelitische Nation geistvoll vertheidigten, und gegen die Anfälle ihrer Gegner in Schutz nahmen. — Leider sah' ich aber beim ersten Blick in einige dieser Schriften nur den Israeliten, keinesweges aber die Israelitischen Gesetze, und besonders den Talmud, als Hauptgesetzbuch der Israeliten, gehörig vertheidiget; und, da, wie ich in meinem hebräischen Werke, Kodesch Hilulim behauptete, und, wie ich mit Vergnügen das Eingeständniß unpartheyischer Sachkenner erhalten, zur Genüge erwiesen habe, der Israelit ohne den Talmud nichtsweniger als Israelit ist; so ist mit der Vertheidigung des einen ohne das andere wenig oder gar nichts gewonnen.

Nichts ist aber weniger geeignet, die gegenseitigen Gemüther beider Nationen einander zu nähern, als hingeworfene Satyren.

gestattet, sondern vielmehr als Gesetz anempfohlen habe. Wiewohl nun der Maimon hierin von den mehrsten Mitrabbinen seiner Zeit, aus tüchtigen talmudischen Gründen bestritten, und seine Meinung verworfen worden, so wirft diese Meinung — wenn sie würklich des Maimon's Meinung wäre — dennoch ein übles Licht auf die moralischen Grundsätze des Talmud's, daß man von ihm eine solche Meinung wähnen könnte.

Obwohl nun zu jeder Zeit der größte Theil der Israelitischen Nation, troß dessen Bewandtheit im Talmud und Anhänglichkeit an dessen Lehren, nicht aufhörte, Beweise an den Tag zu legen, wie deren angeerbte moralische Sitten, als Mitleid, Barmherzigkeit, Menschenliebe, sich gegen alle Nationen erstrecke; so fehlte es dennoch an Verläumdern nicht, die dieser Nation eine Lehre anschwärzten, welche anderen Nationen das Recht giebt, die Israelitische gänzlich aus der bürgerlichen Gesellschaft auszuschließen, und ihr alle Er-

den erwünschten Endzweck nicht verfehlen werden. Unnütz, und den Leser ermüdend wär's aber, mich über jedes Detail dieses Gegenstandes weitläufig auszubreiten. Eine gänzliche Ansicht über unsere Gesetze wird hoffentlich dem Leser dieses kleinen Büchleins das anschaulich machen, was die mehrsten Knoten von selbst auflösen kann.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Israeliten gegen die Heiden.

Es bedarf erst keiner Erörterung, daß ein Mensch, der ganz ohne Religion ist, den Namen Mensch nicht verdient, und als solcher behandelt zu werden keinen Anspruch machen kann. Eine gründliche Abhandlung über diesen Punkt würde zu Weitläufigkeiten führen, für die hier der Ort nicht ist;

genung, es findet sich keine Periode in der Geschichte, wo Menschen, die nur einigermaßen Cultur hatten, ganz ohne Religion gelebt hätten: — Beweis genung, daß Religion gleichsam mit dem Menschen geboren, oder wenigstens, mit der ersten Entfaltung der menschlichen Vernunft diese ihm sagt, daß ohne Religion der Mensch kein Mensch ist, und keine Vorrechte über das Thier fordern kann.

Es existirten aber bis Anno 3762 nach Erschaffung der Welt — nach Israelitischer Zeitrechnung — nur zwei Hauptreligionen. — Die Israelitische, welche Adam, Noa, die Patriarchen, und zuletzt ganz Israel annahmen; und dann die Heidnische, zu der sich in vielfachen Verschiedenheiten zwar alle damaligen Erdenbewohner, außer dem Volke Israel bekannten. Jene verwirft alle heidnischen Mysterien, spricht ihnen alle Götterkraft und Würde ab, und weis't den Menschen gerade zum einzigen Weltschöpfer, zu dem er sein Gebet richten, und von dem er allein Erhörung seines Gebetes, Lohn

oder Strafe, seinen guten oder schlechten Thaten gemäß, zu gewärtigen hat. Diese hingegen, das allschöpferische Urwesen zwar nicht verleugnend, spricht jedoch diesem Urwesen, solches über irdische Verhältnisse zu erhaben achtend, jede Einwürkung auf irdische Geschöpfe, und jedes Einwürken eines irdischen Gottesdienstes auf dasselbe ab; nur die heidnischen Mysterien vergöttern diese, nur ihnen allein wird der Gottesdienst geweihet, ihnen nur hieß sie opfern, sie anbeten, und Erhörung, Lohn und Strafe von denselben hoffen. Die Schändlichkeit dieses Gottesdienstes, und das Thörichte desselben sagte Moses und besangen die Propheten, und der Psalm schon, und ist seit vielen Jahrhunderten desselben Nichtigkeit von allen Nationen anerkannt.

Diese Heiden nun, die gemäß ihres Glaubens die Allgewalt des Allerhöchsten verleugnen; des Heiligsten Allmacht, durch schändlich geübten Gottesdienst und Erzeigung göttlicher Verehrung an ohnmächtige Götzen, entheiligen; und also eine Religion haben,

die keine Religion genannt zu werden verdient, können dennoch nicht in die Klasse solcher Menschen gesetzt werden, die ganz und gar nichts von einer Religion wissen, und folglich jeden Vorzug des Menschen vor dem Thiere verwürkt haben; indem sie (die Heiden) irrend zwar, dennoch einen Begriff von einer über sie waltenden Gottheit hegen, deren Wohlwollen zu erlangen sie sich durch manche menschliche Tugend über die Thiere erheben müssen. Daß diesen Irrgläubigen aber, mit den Genossen der wahren Religion, gleiche Rechte zugesprochen werden, räumt die Vernunft eben so wenig ein. Denn, den Namen Mensch ihnen zwar einräumend, kann man sie doch für nichts mehr, als für irrende und in diesem Punkt wahnsinnige Menschen betrachten, die in ihrem Wahne den wahren Gott verläugnen, und geistlose Götzen an seiner Statt vergöttern. — Und fordert es die Vernunft, daß diese Wahnsinnigen eben wie der vernünftige wahre Mensch, mit gleichem Rechte behandelt werden? — Es ist demnach der

Heide, als ein Mittelding zwischen dem Unmenschen und dem wahren Menschen zu betrachten.

Wie nun Moses in seinen fünf Büchern, und der Talmud, dessen Abfassung im dritten Seculo unter Kaiser Severus begonnen, und im fünften beschlossen wurde, eine Zeit, wo das Heidenthum allenthalben noch florirte, unter dem Worte: fremder Gottesdienst, den Heidnischen nur verstanden, wie auch der im Talmud über fremden Gottesdienst absonderlich abgefaßte Tractat Aboda Zara, von keinem andern, als von dem Heidnischen handelt; so wollen wir sehen, in wie fern sich gegen Heiden, laut Israelitischen Gesetzen, die Rechte der Menschen erstrecken; welches der Gegenstand unserer Abhandlung im folgenden Abschnitte seyn soll.

Dritter Abschnitt.

Von zweien bey den Israeliten statt gefundenen Gerichtshöfen.

Alle gebildeten Nationen, deren Namen die Geschichte uns aufzubewahren werth gefunden, hatten ihre Grund-Gesetze von dem einen oder andern Weltweisen dictirt, nach denen die Religion, Justiz, Polizey und dergleichen dem Staat unentbehrliche Angelegenheiten, gehandhabt wurden. Diese Gesetze von einem Menschen entworfen, konnten — wie er, nicht immerdaurend seyn; mit jedem Vorschritte oder jeder Aenderung menschlicher Bildung, mit jeder Staatsumwälzung, oder dergleichen periodischer Ereignisse, wurden nach Zeit und Umständen die alten Gesetze verändert, modificirt, auch gar verworfen, und an deren Statt andere Gesetze gegeben.

Das Volk Israel allein hat alle seine Gesetze, so ceremonielle, als alle für die gesellschaftliche Ordnung nothwendige Einrichtungen, aus der Hand des ewigen, einzigen Gottes, mittelst seines Propheten Moses erhalten. Diese göttlichen Gesetze und Einrichtungen, sind, wie der Geber, unumstößlich, und — einige wenige Gesetze ausgenommen — an keine Zeit und keinen Ort gebunden, und kann keine Veränderung der Zeit, des Orts, oder sonstiger Verhältnisse, den Israeliten der Schuldigkeit entheben, den Gesetzen pünktlich und genau nachzuleben.

Es stehn aber demzufolge, sollte man sagen, unsere Gesetze denen der anderen Nationen weit nach; indem jene zwar, da sie ein Werk der Allweisheit selbst sind, an Vortreflichkeit und Weisheit diese weit hinter sich lassen; könnten aber jedoch, in Betreff ihrer Unabänderlichkeit, Folgen haben, die der menschlichen Gesellschaft zu Zeiten zum größten Schaden gereichen dürften. Es ist z. E. ein ausdrückliches Gesetz,

daß keine Leibesstrafe ausgeübt werden kann, bevor nicht der Beklagte von zweyen, zum Zeugen fähigen Augenzeugen überwiesen worden, die ihn bei Ausübung der That, mit den Worten gewarnet haben: „Thue dies nicht, denn diese oder jene Strafe folgt darauf.“ Nun ist's wohl möglich, daß, bei dem lautern Sinne der Moralität, die die aus Egypten erlös'te, ächtbrüderliche Genossenschaft belebte, eine Mordthat oder Uebertretung der Gesetze etwas so seltenes war, daß ein Gericht von solcher Vorsicht genügte um Ausschweifungen zu verhüten; wie uns auch die Schrift von der ganzen vierzigjährigen Reise durch die Wüste nur zwei gerichtliche Todes-Urtheile berichtet, und diese nur über ceremonielle Vergehungen — die Entheiligung des Sabaths und die Lästerung gegen Gott: ein untrüglicher Beweis, daß diese aus heidnischer Sclaverey erlös'te Nation, zwar noch nicht reines Herzens genug war, um derselben Zuversicht gegen die wahre Gottheit, auf feste Grundpfeiler zu begründen, wes-

halb sie auch durch mannigfache himmlischen Strafen heimgesucht wurden; in Betreff ihrer Moralität und brüderlichen Einigkeit aber, ein Muster abgaben, desgleichen noch wenig oder nie nachgeahmt worden. Diesen lobenswerthen Gesinnungen waren freilich die vorgeschriebenen Anordnungen der Vorsicht bey den Gerichten ganz angemessen. Nachdem aber die Zeiten sich änderten, Leidenschaften die Gemüther anfachten, als Jeschurun fett wurde und ausschlug, da schienen solche Gesetze keinesweges den Ausschweifungen menschlicher Leidenschaften gewachsen genug gewesen zu seyn; und hundert Mordthaten oder sonst höchst gesetzwidrige Handlungen hätten begangen werden können, bevor einer zur Strafe überwiesen worden wäre. — Wie? sollte die vorsehende Allweisheit, dadurch, daß sie ihre Gesetze unabänderlich machte, ihr geliebtes Volk, dem Mord, Raub, und ihre heiligen Gesetze willkührlicher Uebertretung preisgegeben, und in diesem Punkt, das sogenannte Gottes-Volk allen andern Nationen nachgesetzt haben?

Diese Frage löset sich auf, wenn man weiß, daß die Israelitische Nation stets durch zweierley Gerichtshöfe dirigirt, wovon der eine das göttliche oder gesetzliche, der andere aber das königliche oder richterliche Gericht genannt worden; ersteres, wurde durch die große Synode (Sanhedrin), und zwar in allen Perioden unabänderlich, ohne die mindeste Gnade walten zu lassen, und selbst das gesalbte Haupt des Königs nicht schonend, (*) als das heilige Wort Gottes ausgeübt. Dieses Gericht durfte aber seine Grenze nicht überschreiten, durfte Niemanden beschuldigen, und wenn auch die größte Wahrscheinlichkeit gegen

(*) Die Könige des zweiten Tempels ausgenommen, die nicht vom Hause Davids waren, denn, da wahrgenommen wurde, daß aus Furcht für derselben Tyranney, einseitige Richtersprüche erfolgten, beschloß man diese Könige außer der Gerichtsbarkeit zu setzen, dagegen wurde ihnen aber das Recht benommen, den Davidschen Königen gemäß, Sitz und Stimme in der Synoden zu haben.

ihn gesprochen, sobald nur eine einzige gesetzliche Form mangelte. Das zweite, oder das königliche Gericht, hingegen, pflegte die Rechte, und verurtheilte selbst zu Tod, Gefangenschaft, Geißlung u. d. gl., nach Zeit und Umständen, und selbst ohne Zeugen, sogar auf ganz wahrscheinliche Muthmaßungen, so wie solches der König und sein geheimes Conseil zur Wohlfahrt der Nation, für zweckmäßig erachtete. Bei diesem Gerichte konnte der König das Recht der Begnadigung ausüben.

Ausdrücklich sagt uns der Maimon, im Trac. Koenige Abschn. 3. Lehrs. 4. folgende aus dem Talmud Jerusalem entlehnte Worte: „Mörder, welche nicht durch einen klaren „rechtmäßigen Beweis überführt worden, „oder welche die Zeugen nicht bei der That „gewarnt haben, oder nur ein Zeuge die That „bezeugt, sogar wenn die ganze Beschuldi„gung auf Muthmaßung beruhet, als z. E. „wenn jemand durch Mißgriff einen Mord „begieng, dessen Gesinnungen wir aber von „früher, dermaßen feindselig gegen den Ge-

„mordeten kannten, daß daher der Verdacht „des Muthwillens auf dem anscheinlichen „Mißgriff ruhet: ob zwar die Gesetze solche „Unüberwiesene frei sprechen, so ist jedoch der „König berechtiget, zur Erhaltung der Ruhe „und Sicherstellung der gesellschaftlichen Ord„nung, ein Todes-Urtheil über denselben zu „fällen, so wie er es Zeit und Umstände ge„mäß, für nöthig findet; ja, selbst darf er „mehrere auf einen Tag zum Tode verdam„men, dieselben aufhängen, und sogar, dem „ausdrücklichen schriftlichen Gesetze zuwider, „eine Zeitlang hängen lassen, um durch sol„che exemplarische Strafgerichte die Hand „des Frevels zu entkräften, und Ruhe und „Ordnung in der Gesellschaft herzustellen."

Wenn wir nun den Wirkungskreis eines jeden dieser Gerichte in seinen wahren Grenzen uns anschaulich machen wollen, so ergiebt sich, daß das gesetzliche oder synodische Gericht einzig und allein nur auf die israelitischen Nation in Privatum sich beschränke, nämlich, daß es nur die Gesetze handhabt, die der Israelit als Israelit zu

beobachten hat, wie er gegen seinen Mitisraeliten handeln soll, und Pflichten, die, die Nation gegenseitig verbinden, und also ihr allein eigen sind. Diese National-Gesetze sind's, durch welche Gott die Kinder Israel, zu seinem geliebten Volke eingeweihet, und die er ihnen als Israeliten unabänderlich gebot. Als ein Paladium empfieng sie Israel vom Himmel, und hätte es solches in gehöriger Wahrung gehalten, nie wäre Jerusalem ein Troja geworden. Ein Gesetz das von Gott kommt, darf kein Erdensohn ganz ergründen zu wollen sich erkühnen, und kann daher weder Zeit, noch Ort, weder Umstand noch Rangverschiedenheit u. dergl., zu der kleinsten Abänderung in dessen gesetzlichen Formen etwas beitragen. Was aber das Ganze der Nation betraf, oder Gesetze und Pflichten, zu denen sie als natürliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft gehalten sind, die sie nicht nur als Israeliten sondern als Menschen zu beobachten haben, solche Gesetze waren Gegenstände, worüber das königliche

Gericht zu entscheiden hatte. Um uns nochmals kurz zu fassen: die Synode richtete den Israeliten als Israelit, der König aber als Mensch.

Beide Gesetze sind gleich heilig, und haben gleiche Gesetzkraft; denn, sollten die Handlungen der königlichen Gerichte nur als Willkührliche und Eigenmächtige betrachtet werden, so wäre ihnen nicht ausdrücklich erlaubt worden zu strafen, zu tödten und Exempel auszuüben, die dem Gesetze schnurstraks zuwider laufen.

Es sagt der hochgeschätzte Rabbi Nissim in der siebenten seiner berühmten Predigten ausdrücklich: daß die Ausübung dieses Gerichts, so wie die Angelegenheiten des Krieges und Friedens, die eigentlichen Functionen eines Israelitischen Königs waren; indem der, dem Volke Israel so wohlwollende Gott, nicht wollte, daß der Israelit, durch das ihm eigene Gesetz, den Menschen vergessen soll, und ordnete daher die königliche Macht, um in dem Israeliten den Menschen zu erhalten.

Indem nun dieses Gericht, wie gesagt, nur den Menschen richtet, so sind dessen Gesetze nichts mehr als menschlich, und müssen daher nach Zeit und Umständen behandelt werden.

Und hat darum der König nicht, wie die Synode, sein eignes Gesetz erhalten, indem bei diesem Gericht keine beständige Form angegeben werden konnte. Zeit und Umstände nur sollten dem Richter die Gesetze vorschreiben, den, vorausgesetzt daß er selbst ein Mensch im strengsten Sinne seyn muß, nichts binden soll, um das Wohl der menschlichen Gesellschaft zu handhaben. Wahrscheinlich haben diese Gerichte mehrmals nach dem damals allgemein bekannten Weltgerichte gehandelt, je nachdem sie solche approbirt und für die gesellschaftliche Ordnung zweckmäßig befunden haben. Demungeachtet haben solche Urtheilssprüche, da sie zum Wohl der Menschheit dienten, wie gesagt, schon im Voraus die göttliche Sanction erhalten, und ist ihre Kraft mit der, der Synodischen gleich gestellt.

Gesagtermaßen ist die Israelitische Nation nicht nur in Betreff des menschlichen Cultus gegen andere Nationen nie zurückgeblieben, indem sie, wie diese, der menschlichen Gesellschaft durch ihr königliches Gericht möglichst nützlich zu seyn nie aufgehört hat; vielmehr hatte sie noch den großen Vorzug über dieselben, durch ein göttliches Geschenk sich erfreuen zu können; nämlich ein von Gott für sie allein nur, festgesetztes National-Gesetz, welches, wie gesagt, hätte sie es nicht verletzt, ihre Glückseligkeit, gleich wie ihre Gesetze, unwandelbar gemacht haben würde.

Mit der Auflösung des Israelitischen Reichs, ist die Israelitische Nation ihren Pflichten nicht entbunden worden; sie, die sie selbst, dann, als sie voller Glorie ein eignes Reich bildete, durch gedachte zwei Gerichtshöfe in Schranken der gesetzlichen und menschlichen Gesetze zugleich gehalten worden, ist durch ihre Zerrüttung keineswegs ihren eigenen Gesetzen selbst überlassen, und denen der Menschheit enthoben wor-

den; sondern, anstatt der Gesetze ihrer eignen Könige, sind die Gesetze derjenigen Könige oder Regierungen eingetreten, unter deren Zepter ihr Loos sie stellte. Diesen sind sie gesetzmäßig, so wie den Gesetzen ihrer eignen Könige, pünktlichen Gehorsam schuldig.

Dies sagt uns der Talmud Trac. Chetuboth Fol. 111. und zwar folgendermaßen: „Als Israel sein Vaterland verließ, verfolgt und vertrieben seine Wanderung unter allen Nationen antrat, beschwor es der Ewige, erstens, daß es Jerusalem nie wieder mit Gewalt habhaft zu werden suchen solle, zweitens, treue Anhänglichkeit an die Nationen zu behaupten, unter denen es sich befinden werde, und deren Gesetzen nie zuwider zu handeln. Es sagte der Ewige zu den Israeliten: So ihr meinem Schwur nachkommt, wird's euch wohlergehen, wo aber nicht, so gebe ich euch, gleichsam dem Gewilde des Waldes, euern Unterdrückern gänzlich preis."

Es ruhet demzufolge ein schwerer Fluch

auf demjenigen Israeliten, der den Gesetzen seines Landes entgegen handelt.

Der Talmud Trac. Bathra Fol. 54. 55. sagt ganz cathegorisch: „Die Gesetze eines nicht israelitischen Königs haben vollkommene Rechtskraft und dürfen nie übertreten werden."

Auch der Maimon breitet sich über dieses Gesetz in Trac. Mathanah. Abschnitt 4. Lehre 11. 12. 13. 14. sehr weitläufig aus, wo er unter andern ausdrücklich sagt: „daß zwischen dem Gesetze eines Israelitischen und eines nichtisraelitischen Königs, nicht der mindeste Unterschied, Betreff dessen Gerechtskraft, bestehet.

Nach dem Vorgesagten, ist es uns nun ein Leichtes, den Geist der Israelitischen Gesetze zu durchschauen, wie fern sie dem Heiden die Rechte des Menschen einräumen. Daß der Heide keinen Anspruch auf die National-Gesetze der Israeliten machen kann, beweiset zwar keinesweges dessen Hintansetzung von Seiten der Israeliten in Betracht als Mensch, indem die Natio-

nal Gesetze, bei den Israeliten nur, bei denen sie gegenseitig in kraft stehen, anwendbar sind; nie kann aber der Heide fordern, Vortheile von den Israelitischen Gesetzen zu genießen, die gemäß seiner eignen Gesetze, nicht nur dem Israeliten, sondern auch dem Heiden selbst von dem Heiden nicht zu Theil werden. Allein, man siehet jedoch ausdrücklich in der Schrift, wie der Gott des Glaubens den ganz ungläubigen Heiden einer Großmuth unwerth hält und sogar verbietet, solche gegen denselben auszuüben; indem Er durch Moses 5, Kap. 14, Vs. 21. sagt: „Du sollst kein krepirtes Fleisch essen, sondern dem Fremdling in deinen Thoren schenken oder dem Heiden verkaufen.“ (*)

(*) Diese Uebersetzung ist die Wahre; und zwar versteht die Schrift unter den Worten: dem Fremdling in deinen Thoren, einen Heiden der zwar nicht zur Israelitischen Religion übergegangen, sich aber so weit bekehrt habe, daß er an den wahren Gott zu glauben, und die sieben an alle Kinder Noa's er-

Nie findet sich aber irgendwo im ganzen Israelitischen Gesetze, daß Beeinträchtigung oder das mindeste Unrecht, selbst gegen ungläubige Heiden ausdrücklich erlaubt wäre, vielweniger daß solches befohlen sey, so wie im kommenden Abschnitte ausführlich erörtert werden wird.

Es erhellt folglich aus diesem, daß das Israelitische Gesetz dem Heiden in so fern zwar als Mensch seine Rechte einräume: ihn vor Beeinträchtigung, Gewalt und Unrecht zu schützen. Mehr als das eigentliche Recht wird ihm aber nicht eingeräumt, und ist

gangenen Gebote zu befolgen, sich anheischig gemacht; und da nur einem solchen Heiden im gelobten Lande zu wohnen gestattet wurde, so nennt ihn die Schrift: dem Fremdling in deinen Thoren. Ein solcher wird auch mehrere Malen ein angesiedelter Fremdling genannt. Unter dem Wort Heide aber wird nur der ganz ungläubige, gesetzlose Heide verstanden. Es wird übrigens dieses alles im sechsten Abschnitt gründlicher ausgeführt werden.

er demzufolge von großmüthigen Handlungen ausgeschloßen.

Vierter Abschnitt.

Abwendung gehegter Vorurtheile.

Nachdem wir nun dargethan haben, wie die Gesetze Moses, und folglich auch der, eigentlich als deren Comentar zu betrachtende, Talmud, nur die Synodischen, immer gleich in Kraftbleibenden, nur der Israelitischen Nation allein als Israeliten zugeeignete Rechte, enthalten; Gesetze hingegen, die der Israelit als Mensch zu befolgen, und die Rechte, wie er als Mensch gegen seinen Nebenmenschen zu handeln habe, ehemahls, bei der noch stattgehabten Selbstständigkeit des Israelitischen Reichs, seinen eigenen Richtern oder königlichen Gerichtshöfen; nach Aufhörung ihres

Reichs aber, den Obrigkeiten ihrer jedesmaligen Wohnstädte, nach Zeit und Umstand zu handeln übertragen sey; und nachdem wir durch gesunde Belege bewiesen, daß beide Gesetze gleichmäßige Heiligkeit, und Rechtskraft haben. — Was bleibt nun demzufolge unseren Mosaischen oder Talmudischen Gesetzen noch vorzuwerfen? — Moses, sagt der Talmud, hat zwar Raub, Diebstahl u. d. g. den Israeliten im Allgemeinen gegen alle Nationen gleich verboten; betrifft der nie lautwerdenden Beeinträchtigung aber, sein Verbot nur auf Israeliten gegen Israeliten eingeschränkt. Es ist wahr — hat aber Moses, der sich nicht scheuete im Namen Gottes Handlungen der Großmuth gegen den Heiden ausdrücklich zu verbieten, auch ausdrücklich erlaubt, das ein Israelit den Heiden beeinträchtigen darf? hat Moses, indem er die göttlichen Gesetze den Kindern Gottes vortrug, aller Gesetze des Menschen sie enthoben? sollte er, der göttliche Mann, aus dessen Mund die Gottheit selbst sprach, seine Un-

erhabenen Sprößlinge der Erz-Väter Abraham, Isaac und Jacob, deren Groß- und Edelmuth sich doch nur auf ihren Nebenmenschen, den Heiden, erstreckte, verboten haben, als Zweige dieser edeln Stämme sich zu zeigen? denn es zugestanden, daß bei der, zur Zeit Moses schon stattgehabten Publicität des wahren Gottes, der starrsinnige, im seinem Unglauben beharrende Heide, weit tiefer unter den Menschen gesunken war, als die Heiden in den Zeiten der Erz-Väter, wo außer diesen noch niemand vom wahren Glauben etwas wußte, und war derselbe demzufolge von Rechtswegen einer wohlthätigen Handlung aus Händen des wahren Gläubigen unwerth; indem Moses aber den Heiden dennoch so weit über das Thier erhob, das er Mord, Raub, Diebstal gegen ihn verbietet, so hieße eine Erlaubniß zur unsichtbaren Beeinträchtigung, eine Erlaubniß zur Characterlosigkeit, und characterlos hätte der Israelit sich gewiß seiner charaktervollen Urstämme unwerth gemacht. —

Aber Nein! Nur die göttlichen, der Israelitischen Nation unter sich allein eignen Gesetze, auf welche der Heide, sollte er auch im Betracht als Mensch mit dem Israeliten in einem Range stehn, keinen Anspruch machen kann, — nur diese Gesetze trug der große Prophet seinem Volke vor. Gesetze hingegen, welche Israeliten mit andern Nationen gleich haben, die Königlichen, oder Gesetze des Menschen nämlich, welche, wie gesagt, obwohl sie mit Zeit und Umständen sich verändern, dennoch eben wie israelitische National-Gesetze, göttliche Gesetzkraft haben, solche Gesetze brauchte Moses nicht vorzutragen, noch hätte das Vortragen etwas genutzt, indem bei der ersten Aenderung des Umstandes, auch seinen Gebote einer Veränderung unterliegen wären. Ja, gewiß übte Moses selbst, als König oder Richter, die königlichen Rechte, die Rechte des Menschen, unter seiner Nation aus; als Prophet aber, nicht als Richter, trug er nur die vom Himmel ihm übertragenen, dem Volke Gottes allein

eigenen, wie zu verkündenden Gesetzes, demselben vor.

Das Gesetz sagt also, daß der Israelit seinen Mitisraeliten, und wenn derselbe ihn auch vielfach beeinträchtiget hätte, oder selbst wenn dieser sein Todfeind wäre, dennoch nicht beeinträchtigen dürfe. Was aber die Beeinträchtigung anderer Nationen betrifft; davon schweigen die National-Gesetze, denn da hat nicht der Israelit sondern der Mensch zu handeln, und nach den Gesetzen des Menschen wären solche Handlungen nichts weniger als erlaubt, und haben gewiß zu jeder Zeit die Königlichen Gesetze darüber gewacht. Aber wie? fordert es auch das Recht des Menschen gegen die Tyranney der Heiden, die theils selbst unter sich nichts vom Rechte des Menschen wußten, theils aber gegen uns nur den Menschen ganz vergaßen, denen nicht nur unser Eigenthum, sondern auch unser Leben nur ein Spielball in ihren Händen dünkte, denen es ein Spielwerk nur war, wehrlose Gefangene

den reißenden Thieren vorzuwerfen, um in derselben jämmerlichen Geberden sich zu ergötzen; fordert das das Recht des Menschen, solche Unmenschen als Menschen zu behandeln? — Man kann aber in seinen Handlungen sich über das Gesetz erheben, man kann großmüthig handeln; Großmuth sollen wir aber, wie gesagt, an keinen Heiden ausüben, vielweniger an solchen, ganz den Menschen vergessenden Heiden.

Jenen Nationen aber, die in uns den Menschen erkannten, ermangelten auch wir nicht unsererseits ein Gleiches zu vergelten; hier leisten die Rechte des Menschen ihre volle Gewalt, und ist, kraft dieser Rechte, gegen solche Nationen so gut als gegen Israeliten, jede Beeinträchtigung aufs Nachdrücklichste verboten. Die enge Freundschafts-Allianz zwischen dem frömmsten der Israelitischen Könige, David, mit dem heidnischen, Hirom, König zu Tyrus, und dessen noch enger geknüpfte Freundschaft, so wie die freundschaftlichen Verhältnisse des ganzen Orients mit Davids weisem Thron-

folger Salomons, besonders dessen starke Handels-Verbindungen mit den Egyptern, können wir als vollständige Belege zu unserer Behauptung darthun.

Durch diese Worte der Wahrheit wird uns auf den mehrsten dunkeln Stellen Licht werden. Großmuth allein ist's, die uns vom Gesetze gegen den Heiden auszuüben verboten wird, und zwar scheint der Grund zu diesem Verbote der zu seyn, um den Israeliten, die mitten unter der großen Götzen-Welt zu dieser Zeit, allein als Wahrgläubige dastanden, und wie wir wissen, großen Hang zum Götzendienste hatten, einen immerwährenden Abscheu vor diesem Unglauben dadurch einzuschärfen, daß man seine Anhänger der mindesten Wohlthat unwerth hält. Was aber die Rechte betrifft, hatte der Heide eben dieselben Rechte wie der Israelit, — eben dieselben Rechte sage ich, denn, eben wie der Israelit durch sein National-Gesetz gerichtet ward, ward der Heide nach dem Seinigen gerichtet — welche Gesetze hat aber der Heide? Gesetze des Menschen

die von Zeit, Ort und mehreren Umständen abhängen; eben diese Rechte genießt er auch bei den Israeliten, durch die königlichen Gerichtshöfe, die, wie die Seinigen, nach Ort und Umstand handeln. Indem also kein vernünftiger Mensch es für vernünftig halten wird, den Heiden, der dem immer gleich kräftig bleibenden, dem Israeliten allein nur eigenen National-Gesetze, nicht unterworfen ist, nach demselben zu richten; was hat man nun gegen den Talmud, der, wie bekannt, nur die National-Gesetze behandelt, wenn er den Israeliten, über Vergehungen gegen Heiden, von allen national gesetzlichen Strafen suspendirt? Es ist bekannt, daß es Nationen gab, bey welchen ein Mordschlag keine Todesstrafe nach sich zog, ja, wir wissen noch Nationen von den mittlern Zeiten, wo ein bloßer Titel genug war, um einen Mord an seinem unbetitelten Nebenmenschen, höchstens durch eine mittelmäßige Geldstrafe zu versöhnen. Wenn nun ein Genosse solcher Nationen von einem Israeliten, dessen National-

Rechte, ohne die mindeste Verschiedenheit des Ranges, Leben für Leben verwürken lassen, erschlagen ward, kann ein Recht das Leben dieses Israeliten fordern, der ein Mitglied einer Nation erschlug, dessen eigene Rechte selbst ihn vom Tode frei sprechen? — Es müßten denn Ausnahmen gemacht werden — und Ausnahmen macht das National- oder Synodische Gesetz nicht. Mit vollem Rechte sagt also der Talmud, daß auf Vergehungen eines Israeliten gegen einen Heiden keine nationalgesetzliche Strafe folgt, — sondern es wird ein solches Vergehen, wie alle Rechte des Menschen, von denen der Talmud kein Gesetz liefert, an den königlichen Gerichtshof, der nach Umständen zu richten berechtiget ist, verwiesen.

Und daß dieser Gerichtshof in Ansehung der Person oder Religion keine Rücksicht nahm, sondern nach Zeit und Umständen, das Recht, ohne Rang oder Religion in Anschlag zu bringen, seinen geraden Lauf nehmen ließ, beweiset die Stelle im Sam.

2, Cap. 21, Vs. 2. wo erzählt wird, wie der Gibeoniter wegen, die keine Israeliten, sondern Ueberbleibsel der Amoritaner waren, welche die Israeliten zur Zeit Josua, als Holzhauer und Wasserschöpfer zu dulden schwuren, und der König Saul umzubringen gedachte — Gott einen dreijährigen Hunger über das Land verhängte; und der König David, als er diese Gibeoniter vergebens mit Geld zu besänftigen suchte, den Zorn Gottes nicht anders vom Lande abwenden konnte, als durch ein schreckliches Blutexempel, das er zur Versöhnung der Beleidigten an den sieben Kindern Saul's statuiren ließ. — Welches Gericht hat nun diese sieben unschuldigen Schlachtopfer zum Tode verdammt? — das Synodische gewiß nicht; da erstens die Gibeoniter sich nie zur Israelitischen Religion bekannt haben, und ist folglich gegen sie keine Strafe in den Synodischen Gesetzen vorhanden; mögen nun auch die Israeliten ihnen zugeschworen haben, so konnte ihr Schwur doch keine Ver-

änderung in den Gesetzen Gottes zuwege
bringen; zweitens, wären sie auch Israeliten
gewesen, so konnten, dem Gesetze gemäß,
die Kinder die Schuld der Eltern
nicht tragen. — Nur vom königlichen
Gerichte also ergieng dieses Urtheil,
das dem damaligen Geist der Zeit es
angemessen fand, einen von einem Is-
raelitischen Könige an gedulde-
ten Amoritanern ausgeübten Mord an
sieben königlichen Prinzen so ab-
schreckend zu ahnden. Und wir bedürfen
keinen ferneren Beweis, mit welcher Strenge
dieser Gerichtshof, ohne Ansehung der Per-
son, des Ranges und der Religion, Rechte
gepflegt, von denen in den Gesetzen gar
keine Erwähnung geschiehet, bei deren Ver-
nachläßigung aber sie die empfindlichsten
himmlischen Strafen zu gewärtigen hatten.
Es bedarf also keiner ferneren großen Logik
von dem Gesagten auf alle dergleichen im
Talmud sich befindliche Dispositio-
nen von der National-Strafe zu schließen.
Auch ist obgesagtermaßen der von Mo-

fes ausdrücklich erlaubte Sclavenhandel der Vernunft und Moral nicht im mindesten zuwider? Noch ist in manchem Staate unserer Zeit, das, die Menschheit entehrende Vorurtheil vorherrschend, daß die Moral gegen den schändlichen Menschenhandel auf Ort und Farbe beschränkt sey. Ein solches Vorurtheil fand zwar bey den weniger polirten, aber desto uneigennützigern Alten nicht statt; Ort und Farbe machten bey ihnen keinen Unterschied; hingegen dachte der Heide zu klein von der Würde des Menschen, um sein Gewissen dadurch beschwert zu finden, wenn er seinem unter- niedgelegen, oder ihm als Gefangner in die Hände gefallenen Nebenmenschen die Sclavenfesseln umwarf. Die Israelitische Nation ausgenommen, bey der der Sclavenhandel unter sich durch das Gesetz verboten war, fand zu dieser Zeit das Sclaven-System auf dem ganzen weiten Erdboden keinen Widersacher. Wenn also der Heide selbst, der sich doch als wahrer Mensch betrachtete, seinen Werth so gering hielt,

daß es ihm gar nicht auffiel, einen eben solchen Heiden wie er, dem Sclavenjoch zu unterwerfen; — aus welchem Grund hätte der Israelit nun, der den Heiden in seiner wahren Wenigkeit erblickte, unterlassen sollen, denselben seinem eigenen Gesetze gemäß als Sclave zu kaufen? —

Kurz, dem Israeliten ist gegen den Heiden nichts erlaubt, was nicht der Heide selbst unter sich für erlaubt hält; kein Vergehen gegen einen Heiden, sobald es nur bei dem Heiden selbst ein Vergehen hieß, blieb ungeahndet, und wurde zwar nach Zeit und Umständen stärker geahndet, als das synodische Gesetz, welches ein immergleiches Maximum ohne Rücksicht auf Umstände beobachtete, befiehlt; und haben also, meines Erachtens, Moses und der Talmud nichts geschrieben, welches dem gesunden Menschenverstande und der ächten Moralität zuwiderläuft.

Wir könnten nun viele Exempel aus dem Talmud anführen, aus welchen die hellmoralische Denkungsweise dieser großen

Männer hervorleuchtet. Es dürfte aber bloß zu weitläufig werden, und uns von unserm Ziel zu weit abführen; besonders da schon mehrere Werke über solche Talmudische Sentenzen vorhanden sind, und so die Wiederhohlung mehr Langeweile als Nutzen bringen könnte. Wir wollen daher diesen, wie wir uns schmeicheln, nicht ganz gehaltlosen Abschnitt schließen, und über einen andern schwierigscheinenden Punkt, „die dem Israeliten zur Last gelegte Erlaubniß des Wuchers", in dem folgenden Abschnitt behandeln.

Fünfter Abschnitt.

Ob die Israelitischen Gesetze den Wucher erlauben?

Was den Wucher betrifft, so hat weder Moses noch der Talmud ein Wort vom Wucher erwähnt. Vom Wucher sage ich, in dem wahren häßlichen

Sinne, welchen man sich unter diesem Worte denkt, nämlich, Jemanden in seinem Bedürfnisse übermäßige drückende Zinsen abzuzwingen; von diesem wird weder in den Büchern Moses noch im Talmud etwas gesprochen. Und wird damit unsere Behauptung im vorhergehenden Abschnitte bestätigt, daß, was allgemein anerkannte Wahrheit ist, die Menschen, welche in Orts- Zeit- und Umständen gemäß verschieden sind, Moses sowohl als der Talmud, nie etwas [illegible] sprechen [illegible]

Das was Moses und der Talmud von Zinsen sprechen, ist nur bei der Israelitischen Nation, unter sich, auf andere Nationen aber keineswegs anwendbar: denn erstens, verbietet das Gesetz, nicht nur unrechtmäßige und übertriebene Zinsen, sondern auch die allerkleinste Bevortheilung bei einer Anleihe, und wenn diese noch so geringschätzig, im mindesten nicht drückend ist, so ruhet, sobald sie nur den Namen Zinsen trägt, eben dasselbe strenge Verbot darauf, als auf den unermeßlichsten wucher-

[illegible] Zinsen [illegible] darf der Israelit nicht nur [illegible] nicht [illegible] men, sondern er darf auch selbst die [illegible] Zinsen nicht geben. Denn so lautet die Schrift nach dem wahren Sinne des Wortes [illegible] 5 B. M. Cap. 23 [illegible] „[illegible] „[illegible] „[illegible] „[illegible] „[illegible] „[illegible] „— nämlich, Zinsen geben — [illegible] „[illegible]" (*)

(*) So hart diese Uebersetzung auch klingt, so ist sie dennoch die einzig wahre. Auch wird dieser Text vom Talmud, Maimonides und allen unsern großen Gelehrten nicht anders gedeutet, als, daß der Israelit seinem Bruder keine Zinsen geben soll; und wundert es mich sehr, daß Dr. Luther und besonders unser großer Mendelssohn, denen die hebräische Sprache unstreitig ganz eigen war, durch die Härte der Uebersetzung sich verleiten ließen, nicht dem Sinne gemäß zu übersetzen. Der

Wenn also, wie gesagt, dem Israeliten unter sich die allerkleinsten Zinsen, so zu geben, als zu nehmen, verboten, dem Heiden aber Zinsen zu geben ausdrücklich erlaubet ist; so ist dieß Beweis genug, daß im Gesetze nie vom Wucher die Rede war. Denn Wucher Zinsen wird wohl Moses nicht ausdrücklich erlaubet haben dem Heiden zu geben; nur erlaubte gesetzliche Zinsen erlaubt er ihm zu geben, folglich auch von ihm zu nehmen, vom Israeliten aber nichts, auch was nur den Namen Zinsen hat, zu nehmen, noch ihm zu geben.

Aber, läßt sich nun fragen, warum ver-

---

hochgelehrte und berühmte hebräische Grammatiker, Rabbi Abraham Aben Ezrah, will in dem Worte Taschich beide Gedanken vereinigt wissen, Zinsen geben und Zinsen nehmen; keiner wird aber bestreiten, daß hier das Zinsen geben verboten sey. Auf das Zinsen nehmen kommen indeß die ausdrücklichen Verbote, Mos. 2. Cap. 22, Vs. 24. item Mos. 3. Cap. 25, Vs. 36.

bietet das Gesetz solche Zinsen, einen Gewinn, der ohnstreitig der offenste, reinste, edelste einerseits, und der wohlthuendste, am wenigsten drückende andererseits ist? ein Geschäft, das mehr eingeschränkt zwar, sicherer hingegen als aller blinder Handelsverkehr ist. Kann ein Mann, dessen heilige Pflicht es ist, sich und seine Familie zu ernähren, besser und ehrlicher, als durch Verleihung seiner Capitalien auf gesetzmäßige Zinsen diese seine Pflicht erfüllen? —

Auf diese Frage folgt keine andere Antwort, als die: daß auf die Gesetze Gottes kein Warum? statt findet, und daß dieses Gesetz eines derjenigen ist, dessen Ursache zu ergründen, man mehr als Mensch seyn muß; denn, hätte die Allweisheit mit diesem Gesetze, nur den Wohlstand der Nation bezwecken wollen, und zwar dadurch, daß sie verbot, kleinen sichern Verlust sich zuzuziehen, um auf unsichern großen Verdienst zu speculiren; oder wäre es ihr, wie Andere erklügeln wollen, nur darum zu thun gewe-

sten, um die Israelitische Nation an dem geschäftsvollen und simplen Nahrungserwerb des Feldbaues und der Viehzucht, welche keine Zinsen ertragen können, noch solche benöthiget sind, zu erhalten; so hätte sie dem Israeliten nicht erlaubt, andern Nationen Zinsen geben zu dürfen. Auch sind, dem Israelitischen Glauben gemäß, wie wir schon oft gesagt, die Gesetze Gottes an keine Zeit gebunden und von keinem Orte abhängig, sondern haben an allen Orten, in jeder Zeit und unter jedem Umstande gleichmäßige Kräfte; indem nun der, die Zukunft und Gegenwart gleich schauende Gott, uns schon durch seinen Propheten Moses die jetzigen Zeiten prophezeihen ließ; folglich schon im voraus in uns eine Nation sah, die einst ohne Ackerbau und ohne Heerde sich werde ernähren müssen; — wären also obige Gründe es nur, auf denen das Zinsen-Verbot gegründet ist, so hätte Moses, eben wie alle jene Gesetze, die auf Acker und Heerde gegeben wurden, auch dieses Gesetz nur auf das gelobte Land und die

Selbstständigkeit des Israelitischen Reiches, eingeschränkt.

Aber nein! fern sey es von dem Erdensohne, in die Geheimnisse dessen eindringen zu wollen, dessen allgroße, tiefdurchdringende Allweisheit mit der irdischen Vernunft eines Sterblichen nicht in dem entferntesten Verhältniß stehet; — und eben so, wie Fleisch und Milch zu essen; sich in ein aus Wolle und Leinen zusammengesetztes Gewand zu kleiden uns verboten, und Schaufaden an einem viereckigen Kleide zu tragen geboten ist, welche Verbote und Gebote wir genau befolgen, ohne daß die Vernunft uns den mindesten Aufschluß über deren Ursachen zu geben vermag, wissend, daß nur die Blödigkeit unseres irdischen Auges die Ursache unseres Unvermögens ist, die außer dem Horizonte des menschlichen Verstandes liegenden Gründe der Allweisheit zu erblicken; eben so müssen wir auch dies Zinsen-Verbot als eines derjenigen halten, dessen Gründe zu erforschen uns unmöglich und unerlaubt ist. Bei diesen und ähnlichen Ge-

boten müssen die Kinder blindlings ihrem gnädigen Allvater Folge leisten, ohne erst zu fragen: Warum? — Wir sehen also, daß das von Moses und dem Talmud uns vorgeschriebene Zinsen-Gebot ein synodisches Gebot ist, das nur bei den Israeliten unter sich statt findet, bei andern Nationen aber, bei denen die menschliche Vernunft nur ihre Handlungen leitet, gar nicht ausgeübt werden kann. Was aber den Wucher betrifft, da muß der Mensch urtheilen, und davon schweigt das Synodische Gesetz, indem solches zu denen, die Rechte des Menschen behandelnden königlichen, und nach deren Auflösung den bei andern Nationen aufgestellten Gerichtshöfen gehöret, welche Aussprüche, wie gesagt, ein göttliches Gesetz, eben wie die Synodischen, bekräftiget; und nur Zinsen, die nach diesen Gesetzen erlaubt sind, hat das Israelitische Gesetz ausdrücklich dem Heiden zu geben, und folglich auch von ihm zu nehmen erlaubt.

Wenn nun, wie schon oben angeführt,

das Gesetz ausdrücklich verboten, dem Heiden, wo nicht das Recht es fordert, keine großmüthige Handlung unserer Seits widerfahren zu lassen; wäre es nun anders als gegen den göttlichen Willen gehandelt, wenn der Israelit dem Heiden etwas verleihen sollte, ohne von ihm dieselben Zinsen zu nehmen, welche dem Israeliten ihm zu geben erlaubt sind, nämlich rechtmäßige, nach Landes-Sitte erlaubte Zinsen? — —

Und nun ist es Zeit unsern großen Maimon, den ein allgemeines Geschrei als einen Verräther der Menschheit anklagt, weil er vom Nichtisraeliten Zinsen zu nehmen als ein Gesetz uns vorschrieb, zu behandeln. Wir wollen seine Worte aber treulich übersetzen, und dann sehen, was er spricht, und von wem er spricht.

Auf den vorerwähnten Text, 5. Mosis Cap. 23, Vs. 20. 21: „Du sollst dich deinem Bruder nicht zinsbar machen, ꝛc. ꝛc. dem Heiden sollst du dich zinsbar machen, deinem Bruder aber nicht," schreibt der Maimon im Trac. Leihen und Ver-

leihen. Abschn. der Lehre, und zwar als Auszug aus dem Talmud Trac. Meziah Fol. 70. und einem noch ältern talmudischen Werke, Sifry genannt, folgendes: Dem Nichtisraeliten und [illegible] Fremdlinge darf man [illegible] Zinsen verleihen, [illegible] mit Zinsen leihen; denn so sagt Moses: du sollst dich gegen deinen Bruder nicht zinsbar machen; [illegible] daß du dich [illegible], der [illegible] zinsbar machen darfst. [illegible] ein [illegible] dieses Gebot, [illegible] zu leihen, oder [illegible] Dem Heiden sollst du dich zinsbar machen. Dies ist die wörtliche und sinntreue Uebersetzung des Maimon. Und man wird mir nun erlauben, da der Maimon ein talmudisches Werk ist, denselben talmudisch-kritisch zu behandeln.

Daß der Maimon dieses Gebot näme

lich dem Heiden nichts ohne Zinsen zu leihen, aus der Tradition und nicht aus dem wörtlichen Sinne der Schrift herleitet, die doch nach Luther und Mendelsohn deutlich sagt: vom Heiden sollst du Zinsen nehmen, (*) beweiset die Aechtheit unserer Uebersetzung: dem Heiden sollst du dich zinsbar machen, und muß es also heissen: dem Heiden darfst du Zinsen geben, da das Zinsengeben nur als Erlaubniß, keineswegs aber als Befehl sich denken läßt, so wie der Talmud selbst an obgemeldeter Stelle richtig bemerkt: daß mithin aus dem wörtlichen Sinne der Schrift kein Gebot heraus zu nehmen ist. Da aber gedachte Erlaubniß für den Israeliten überflüssig scheint, indem solche wie der Maimon früher sagt, schon aus dem Zinsen-Verbote gegen seinen Bruder [illegible] herauszuheben ist; so sagt die Tradition,

(*) Die Uebersetzung: „vom Heiden darfst du Zinsen nehmen" ist eine Lenkung, die nicht ohne Noth geschehen darf.

daß uns Moses hiermit ein Gebot giebt, von dem Heiden Zinsen zu nehmen, solches Gebot aber vorsetzlich mit dem Worte, welches Zinsengeben deutet, vorträgt, um zu zeigen, daß er nur in so fern von dem Heiden Zinsen zu nehmen gebietet, als er es den Israeliten zu geben erlaubt, rechte und gesetzmäßige, — nicht wucherhafte Zinsen nämlich (*).

Wo sind nun alle die schwarzen Verläumdungen, wodurch man den heiligen, selbst gegen die Heiden gerecht handelnden Gesetzen der Israeliten, das Laster des Eigennutzes und unmenschlichen Verfahrens, aufdringen wollte? — Nein! Er, der allweise und allgütige Schöpfer der gesammten Menschheit, erkohr seinen erstgebornen Sohn Israel, und beschenkte ihn mit seinen heiligen Gesetzen, nur um ihn über alle Menschen zu erheben, nicht aber um aus derselben Gesellschaft auszuschließen. Er, der Allbarm-

(*) Die Meinung des R. A. Aben Ezra, die wie in Anm. 4. angeführt, wirft ein noch helleres Licht auf diese Erklärung des Maimons.

herzige, den der große König mit Recht Psalm 144, Vs. 9. besingt: „Gütig ist Gott allen, und barmherzig gegen seine ganze Schöpfung:“ Er, das Urwesen aller Tugenden, die Quelle alles Guten; er ist's, der in seinem Gesetze 5. Mos. Cap. 28, Vs. 9. gebietet: „Und du sollst in seinen Wegen wandeln;“ auf welchen Spruch der Talmud die Moral anwendet: „Gehe in dem Wege seiner Tugenden; so wie er gnädig ist, sey du es auch; so wie er barmherzig ist, sey du es auch; so wie er gerecht ist, sey du es auch ꝛc.“ so wie er also, soll der Israelit handeln, und da sich seine Güte, Barmherzigkeit, Gerechtigkeit über die ganze Schöpfung, ohne Ausnahme, erstreckt; so muß folglich auch der Israelit seine Tugenden, besonders aber seine Gerechtigkeitsliebe an allen Geschöpfen Gottes, selbst am Thiere, um so mehr an dem Heiden, der zwar durch seinen Unglauben und seine lastervollen Sitten den Namen Mensch kaum verdient, dennoch aber diesen zu erwerben Anlage hat, ausüben, und nicht durch Selbstsucht, Ei-

genstück dem Heiden ein Exempel geben; wodurch er den sich allein als wahrer Mensch betrachtenden Israeliten verachten, und in seinem Irrthum zu beharren lernen könnte.

Und so weit die Vertheidigung unserer Gesetze in Betreff der nicht mehr existirenden religionsirrigen Heiden. Ganz eine andere Bewandtniß hat es aber mit den jetzt uns umgebenden Nationen, besonders mit denjenigen unter welchen wir leben, Schutz, Ruhe und Nahrung geniessen — mit den Christen.

Sechster Abschnitt.

Verhältniß des Israeliten gegen den Christen.

So sagt Rabbi Maimon, Tract. Koenl Abschn. 9. Lehre 1. „Sechs Sachen gebot „Gott dem ersten Menschen Adam. 1.) „keinen Götzendienst zu treiben; 2.) den „wahren Gott nicht zu lästern. 3.) Kein „unschuldiges Blut zu vergiessen. 4.) Wein

„Blutschande sich zu entfernen. 6.) Nicht „zu rauben. 6.) Justiz zu pflegen.“ — Dies „wissen wir eigentlich durch mündliche Ueberlieferung Moses, es wird aber im „Talmud auch aus der Schrift bemerkbar „gemacht. Noa hat aber das siebente Ge- „bot erhalten, nämlich, das Fleisch eines „Thieres nicht zu essen, das noch in seinem „Blute lebt.“

Item Abschn. 8. Lehre 10. „Moses gab „seine Lehren und Gesetze nur den Isra- „eliten; denn so sagt die Schrift, 5. Mo- „ses Cap. 33, Vs. 4: „Eine Lehre befahl „uns Moses, ein Erbtheil der Gemeinde „Jacobs.“ Wer von andern Nationen die „Israelitische Religion annehmen will, der „wird als ein Religionsgenosse angenom- „men; den aber, der nicht von selbst sich „dazu bewogen findet, darf man nicht „zum Uebergang zu der Isra- „elitischen Religion zwingen. „Wohl hat aber Moses durch das Wort „Gottes befohlen, wo möglich alle Erden- „bewohner zur Annahme der sieben Adam-

„schen Gebote zu zwingen. Derjenige Nicht-„israelit aber, der diese sieben Adamschen „Gebote annimmt und ausübt, wird ge-„nannt: Gher Toschab, oder nach der rei-„nen Uebersetzung, ein angesiedelter „Fremdling, denn nur einem solchen Re-„ligions-Fremdlinge ward es gestattet im „gelobten Lande sich anzusiedeln. Ein solcher „Nichtisraelit, nämlich ein solcher, der sich „den sieben Adamschen Geboten unterwirft, „wird im Talmud ein frommer Nicht-„israelit genannt, und wird einem solchen „ein Antheil am ewigen Leben zu-„erkannt; dieser muß aber diese Gebote „nicht aus Naturtrieb, sondern als heilige „Gebote Gottes annehmen." (*)

(*) Zwar setzt hier der Maimon noch eine Klausel hinzu: daß nämlich ein frommer Nichtisraelite auch glauben muß, daß Moses die sieben Gebote Adams vortrug; da aber diese Klausel sich auf keiner Stelle im Talmud vorfindet, und folglich ein eignes Princip des Maimons allein ist, welchem, wie bekannt, keine Talmudische Gesetzkraft eingeräumt wird, glaubten wir mit Recht es

Item Abschn. 10. Lehre 12: „Ueberhaupt „sind solche fromme Nichtisraeliten,

---

auslassen zu können, um nicht oberflächliche Leser dadurch wankelmüthig gegen die folgenden Schlüsse zu machen. Um aber nicht bei unsern Lesern in Verdacht zu kommen, als hätten wir sie durch abgekürzte Sentenzen täuschen wollen; so können wir nicht umhin, auch gedachte Clausel hier zu bemerken; besonders da nach reiflicher Ueberlegung das Recht auf der Seite des Maimons ist; indem wir wissen, daß alle Religionen, außer der Heidnischen, sich auf Moses gründen, und daß die Geschichte vor Moses, und selbst die Begriffe eines wahren Gottes noch sehr im Dunkeln lägen, wäre nicht die Authentizität der Mosaischen Schrift allenthalben anerkannt; daß sich folglich kein religiöser Mensch findet, der nicht an Moses und seine Schrift glaubt: seine Schrift zu befolgen, ist aber keiner als der Israelit verpflichtet, und glaubt mithin ein jeder, der sich den sieben Adamschen Geboten unterwirft, daß es die Gebote Mosis seyen. Indessen kann dennoch diese Clausel, da, wie gesagt, im Talmud keine Erwähnung

„in Betreff der gegen sie auszuübenden
„Wohlthaten, edelmüthigen Handlungen und
„all dgl., was die menschliche Gesellschaft
„bindet, den Israeliten ganz gleich;
„was aber im Gesetze von Enthaltung groß-
„müthiger Handlungen gesagt wird, bezielt
„den ungläubigen Heiden nur, nicht
„aber diese Frommen. Und selbst in
„Betreff der Heiden, befiehlt uns der
„Talmud, ihre Kranken zu besuchen, ihre
„Todten, wie die der Israeliten zur Erde
„zu bestatten, ihre Armen mit denen der
„Israeliten zu ernähren; ja es sagt doch
„die Schrift deutlich: Gütig ist Gott allen,
„erbarmungsvoll gegen seine ganze Schö-
„pfung;" und Salomon in seinen weisen
„Sprüchen, Cap. 3, 17. sagt von dem
„Gesetze: Ihre Wege sind die Wege der
„Anmuth, all ihre Steige Friede."

Diese, die edeln menschliebenden Gesin-
nungen des großen Maimons verrathende
Gold-Regeln, sind sämmtlich aus dem

---

wenn ihr geschieht, nicht als Gesetz betrachtet
werden.

Talmud, dessen geistreichen Auszug er ist; und ersehe aus denselben, daß die mündlichen und schriftlichen Gesetze Mosis nur allein dem Israeliten zu befolgen, Pflicht sind, welche Pflicht — ohne aufzuhören Israelit zu seyn, nie aufhören kann. Andere Nationen aber sind an diese Gesetze nicht nur nicht gebunden; sondern haben sogar, da die Allweisheit Gottes ihre Gesetze nur den Israeliten angemessen fand, sobald sie sich nicht förmlich zur Israelitischen Religion bekennen, bei der freiwilligen Befolgung solcher Gesetze keinen Gottes-Lohn zu gewärtigen. Die sieben Adamischen Gesetze hingegen, ist ein jeder Abkömmling Adams zu befolgen verbunden; und wer diesen sich unterwirft, wird ein frommer Nichtisraelit genannt, welchem eine unsterbliche Seligkeit zu Theil wird; und welcher an den Pflichten der Wohlthat, des Edelmuthes, und überhaupt an jeglichem Bande der gesellschaftlichen Menschheit mit dem Israeliten gleiche Rechte hat. Wären also die Christen, unter denen

wir wohnen, Israelitischen Stammes; so hätten solche, der Israelitischen Religion gemäß, die Pflichten gegen die mosaischen Gesetze von ihren Vätern geerbt, und könnten wir daher ihre Handlungen wider dieselben als pflichtwidrig betrachten. Sie sind's aber nicht; — heidnischen Stammes, nicht Israelitischen, sind alle in unseren Zeiten sich befindende Christen; denn, außer daß die Geschichte uns alle die heidnischen Nationen nennt, von deren Stämmen die um uns wohnenden Christen entsprossen sind, giebt uns die Schrift die kräftigsten Beweise hierüber: denn so sagt die Geschichte der Apostel Cap. 15, Vs. 13. 14. bei Gelegenheit des Streites, ob Paulus recht that, daß er bei den Heiden die Beschneidung nicht eingeführt habe: „Darnach, als sie geschwiegen „haben, antwortete Jacobus und „sprach: Lieben Brüder, hört mir „zu. Simon hat erzählt, wie aufs „erste Gott heimgesucht hat und „angenommen ein Volk aus den

„Heiden zu seinem Namen. Item
„Vs. 19. 20. Darum beschließe ich,
„daß man denen, so aus den Hei-
„den zu Gott sich bekehren, nicht
„Unruhe mache, sondern schreibe
„ihnen, daß sie sich enthalten von
„Unsauberkeit der Abgötterei ꝛc. It.
Cap. 21. Vs. 20. 21. sagt Jacobus zu
Paulus: „Bruder, du siehest, wie
„viel Tausend Juden sind, die gläu-
„big worden sind, und sind alle
„Eiferer über dem Gesetze. Sie sind
„aber berichtet worden wider dich,
„daß du lehrest von Moses abzufal-
„len, alle Juden die unter den Hei-
„den sind, und sagest: sie sollen ih-
„re Kinder nicht beschneiden, auch
„nicht nach desselben Weise wan-
„deln ꝛc. denn den Gläubigen aus
„den Heiden, haben wir geschrie-
„ben und beschlossen, daß sie der-
„(selben Gesetze) keines halten sollen,
„denn nur sich bewahren vor dem
„Götzenopfer, ꝛc." Und daß Paulus

diesem Beschlusse gefolgt ist," sagt er deut-
lich in seiner Epistel an die Galater,
Cap. 2, v. 8: "Denn der mit Petro
"kräftig ist gewesen zum Apostel-
"amt unter der Beschneidung,
"der ist auch mit mir kräftig gewe-
"sen unter den Heiden; und wir
"erkannten ... daß wir unter
"den Heiden, sie aber unter der
"Beschneidung predigten." Und
so viel auch dieser scharfsinnige Apostel wider
die Beschneidung in seinen Episteln, beson-
ders in der an die Römer, eifert, sagt er doch nir-
gends, daß sich die Israeliten nicht beschnei-
den darf; vielmehr sagt er, Röm. 2, 25:
"Denn die Beschneidung ist wohl
"nütze, wenn du das Gesetz hältst;
"hältst du aber das Gesetz nicht, so
"ist deine Beschneidung schon eine
"Vorhaut worden." Und wir stimmen
dem Apostel mit dem israelitischen Gesetze über-
ein; denn keineswegs macht die Beschnei-
dung allein den Israeliten, eben so wenig
als die Taufe allein den Christen macht; nur

ein Gebot, ist die Beschneidung, welche zur Einweihung in das Israelitenthum dient; übrigens kommt alles auf die Beschneidung der Vorhaut des Herzens an. So spricht 5. Mosis 30, 6: „Und Gott dein Herr „wird dein und deiner Kinder Herz beschnei„den, daß du Gott deinen Herrn liebest, „von ganzem Herzen und ganzer Seele, „auf daß du leben mögest." Item, Cap. „10, 16: „So beschneidet nun eures Her„zens Vorhaut, und seyd förder nicht hals„starrig." Auch Jeremias 4, 4: „Be„schneidet euch zu Gott, und thut ab die „Vorhaut eures Herzens, ihr Männer von „Juda und Einwohner Jerusalems," und dergl. Daß aber Paulus selbst die Gesetze Mosis nicht übertreten hat, sagt er ausdrücklich zu Festo in der Geschichte der Apostel Cap. 26, 8: „Ich habe weder „an dem Juden Gesetz, noch an „dem Tempel, noch an dem Kaiser „mich versündiget."

Wir sehen aus diesem mit handgreiflicher Wahrheit, daß alle die Apostel,

die sich zur damaligen Zeit zum christlichen Glauben bekannten, nie einen Schritt von dem Gesetze Mosis abwichen; und nur die neubekehrten Heiden haben die Apostel — und zwar laut unserer vorgedachten Worte des Maimon's, mit vollem Rechte — von den Pflichten gegen die Gesetze Mosis losgesprochen.

Die heutigen Christen also, die, wie wir wissen, sich doch fest an die apostolischen Lehren halten, und die mosaischen Gesetze nicht beobachten, sind ohne Zweifel heidnischen Stammes; sind also keineswegs, selbst nach unserer Religion, gehalten, die Gesetze Mosis zu beobachten, und haben also, so lange sie nicht förmlich die israelitische Religion angenommen, bei der freiwilligen Ausübung derselben, keinen Gotteslohn zu erwarten. Nur die sieben Adamschen Gebote, die selbst die Apostel anempfohlen haben, sind sie, als göttliche Gebote, zu beobachten verbunden. Im Fall sie aber solche beobachten, haben

sie nach dem Ausspruche des Talmuds eine ewige Seligkeit zu gewärtigen.

Daß zwischen der Christlichen Religion und der Israelitischen ein himmelweiter Unterschied sey, ist wohl einem jeden bekannt. Daß der Israelit seinen Antheil an der ewigen Glückseligkeit in einem weit höhern Grade als den von allen andern Nationen glaubt, wird man ihm so wenig verargen, als er es einem andern Religions-Genossen verargen kann, der sich den höchsten Grad der Seligkeit zuspricht; genug, daß wir aus dem Talmud, als unserm einzigen Gesetzbuch wissen, daß sowohl für den Israeliten als für den Heiden, der dem Gebote Gottes gemäß in obgedachtem Wege der Moralität wandelt, die Pforten des Himmels offen stehen, und ihrer eine ewige Seligkeit wartet.

Der Heide, sage ich, der im Wege dieser sieben Gebote wandelt, hat ein ewiges Leben zu erwarten; nicht aber der Israelit, der sich seiner Pflicht dadurch zu entziehen sucht, daß er diese sieben Gebote

und zweiten Theile von dem Mosaischen Gesetze ausübt. Nicht ihm stehen die Pforten des Himmels, wie dem Heiden, offen. Nein, lieben Brüder! dem Heiden nur, bei dem die göttliche Allweisheit für gut gefunden hat, ihm nicht mehr als obige sieben Gebote zur Pflicht zu machen, und der folglich bei Ausübung derselben, seine ganze Pflicht erfüllt, — diesem, sagten wir, ist durch die Erfüllung dieser seiner Pflichten eine ewige Seligkeit, in einem Grade, welcher der göttlichen Gerechtigkeit angemessen ist, beschieden; nicht wir, geborne Israeliten, die wir der Erfüllung der ganzen Mosaischen und Talmudischen Gesetze pflichtmäßig unterworfen sind; nicht wir haben es in unserer Willkühr, eine Pflicht, die unser väterlicher Glaube uns auferlegt, darum, weil sie uns nach unserm schwachen Gutdünken, oder nach unseren irdischen Begierden zu schwer scheinet, von uns abzuschütteln. Schwer ahndet der Gott des Glaubens jede Uebertretung des pflichtmäßigen Gehorsams gegen seine väterlichen Gebote. Ja, wir sind

alle Sünder, so wie der weise König in seinen goldnen Sprüchen Cap. 20, 9. sagt: „Wer „kann sagen: ich habe mein Herz geläutert, „mich gereinigt von meinen Sünden?“ Dagegen träufelt aber auch der große Psalmist Balsam auf das verwundete Herz, indem er Cap. 103, 13. 14. sagt: „Gleich wie ein „Vater, der der Kinder sich erbarmt, so „erbarmt sich Gott derer, die ihn fürchten: „denn er kennt unsere Leidenschaft, ist ein„gedenk, daß wir nur Staub sind.“ Und wenn auch die Kinder den Vater erzürnen — er straft — züchtigt schwer, aber doch — als Vater; der aber, der durch Verläugnung seines Vaters spottend seinen Pflichten sich entziehet — schrecklich ist dessen Schicksal, — das Lebenslämpchen verlöscht — seine Seele trauert über ihn, denn nie erblickt er die Hallen jener Morgenröthe. Zudem haben wir auch gezeigt, lieben Brüder! daß selbst nach dem wahren Sinne der christlichen Religion nur der sich zu ihr bekennende Heide von den Israelitischen Gesetzen losgesprochen, keineswegs aber der

Indem nun die Christen 1) keinen Götzendienst treiben; 2) den wahren Gott nicht lästern; 3) kein unschuldiges Blut vergießen; 4) von Blutschande sich enthalten; 5) nicht rauben; 6) Justiz pflegen; 7) das Fleisch eines Thieres nicht in seinem Blute essen; und dieß alles auf Befehl der Apostel thun, die doch alles aus dem Gesetze Mosis entlehnt haben; (*) was ist

(*) Ich glaube hierin den Grund gefunden zu haben, warum die Christen dem ausdrücklichen Befehl der Apostel in den oben angeführten Stellen zuwider, vom Blute und erstickten Fleische, sich nicht enthalten; indem, wie gesagt, die Christen nur gedachte sieben Gebote, als wahre Religions-Gesetze zu halten haben, das übrige aber nur ein Zusatz der Apostel war, um die Neubekehrten zur Enthaltsamkeit anzuhalten, wie sie selbst in der Apostelgesch. 15, 29. sagen: „von welchen ihr euch enthaltet, thut ihr recht;" und hielten es daher die spätern Lehrer der Christen für besser, die Pflichten ihrer Gemeinden auf ihre Urgesetze, ohne den mindesten Zusatz, zu beschränken.

nun der Christ anders, als der im Talmud und im Maimon sogenannte fromme Nichtisraelit, dem der Talmud und der Maimon eine ewige Seligkeit zu Theil werden lassen, und den dieselben uns empfehlen, ihm eben so gut als dem Israeliten Wohlthaten und Mildthätigkeiten zu erweisen? — Und hat folglich, selbst nach der Meinung des Maimons in Betreff der Zinsen, dies Gebot, so wie alle in Moses und in dem Talmud sich befindenden Gebote, die Wohlthätigkeit gegen den Heiden betreffend, auf die Christen nicht den mindesten Bezug, die wir zwar nicht als Religions-Genossen, aber als Menschen Brüder nennen können, und daher alle Beeinträchtigung gegen dieselben vermeiden müssen.

Zwar ist diese Religion — die Christliche — in frühern Zeiten sehr verunstaltet worden, und sah einem Götzendienste gar nicht unähnlich, denn nur durch Hang zu solchem konnte man sich durch Gräuelthaten der Kreuzzüge, der Bartholomäus-Nacht,

den Scheiterhaufen der unerbittlichen Inquisition Versöhnung eines Gottes denken, der nie Rache heischet, oder Menschen und Menschenblut verlangt. Aber, von ihrem heidnischen Ursprunge noch nicht weit genug entfernt, hieng ihnen diese Art des Gottesdienstes noch, eben so wie den aus Egypten erlösten Israeliten an, in deren Herzen, wie bekannt, noch viele Jahrhunderte nachher der Hang zum Kälberdienste nicht erlosch.

Mit Recht sahen also die in diesen grauen Zeiten lebenden Talmudisten das Christenthum für nichts anders als eine Götzen-Religion und ein umgestaltetes Heidenthum an; und hielten demzufolge die Gesetze für diese eben so wie für jene anwendbar.

Je weiter aber diese Religionsgenossen — die Christen — von ihrem Ursprunge sich entfernten, desto unsinnlicher wurde ihnen die Heidnische, und desto einleuchtender die ihrige — die Christliche. — Allmählig zerstreueten sich die Wolken,

Sonnenstrahlen drangen durch, und der Ewige sprach: — es werde Licht!

Nun lieben Brüder! der Götzendienst ist verschwunden; an einen Gott, an das allerhöchste Wesen, glauben nun alle Nationen, die uns umgeben. Er, unser Gott, der uns seinen heiligen Geboten unterwarf, denen, so wie wir oben sagten, wir uns auf keine Weise entziehen können; er ist ein und derselbe Gott, der die Heiden, deren Sprößlinge die jetzigen Christen sind, vom Gesetze auszuschließen, und auf die Pflichten der obigen sieben Gesetze zu beschränken, für gut gefunden; und die Christen, Abkömmlinge dieser Heiden, befolgen diese Gebote, als Gebote dieses großen Gottes. Sie sind also jene frommen Nichtisraeliten, die ein ewiges Leben zu erwarten haben, und die als Menschen unsere Brüder sind, und ist Wohlthat, Edelmuth, Menschenliebe an ihnen auszuüben nicht Großmuth, sondern nach dem Talmud und dem Maimon, eben wie derselben Ausübung an einem Israeliten, gesetzliche Pflicht.

Fern sey es also von uns, lieben Brüder! auch in dem entferntesten Falle, unter dem Schleier der nur gegen den Heiden gerichteten Gesetze unsere Brüder zu beeinträchtigen, zu hintergehen, kurz, dasjenige an ihnen zu thun, was wir an unsern Religions-Brüdern zu thun für Unrecht halten.

Auch ihr, ihr gutdenkenden Christen, die ihr zwar im Religions-Prinzip von uns verschieden seyd, dennoch als Menschen uns Brüder zu nennen euch nicht schämen dürft; lasset die Sonne, die jetzt scheint, nie mehr getrübt werden; verscheucht sey Aberglaube und Vorurtheil; hinweg Nationalhaß; fern sey es von euch an ungerechte Rache zu denken, die euch kein Gott gebot, kein Gott belohnen wird. Laßt uns einander die Hand der Brüderschaft reichen; wir, die wir einst dort oben eine Ewigkeit ohne Neid, ohne Haß, ohne Rache verleben werden, laßt uns dieses angenehme Leben schon hienieden anfangen, und mögen wir in unsern Zeiten mit dem großen Könige Psalm 47, 2. ausrufen:

„Ihr Nationen alle! schlagt die Hände
„zusammen, jauchzet dem Ewigen Gesang,
„stimmen zu, denn Gott, der Allerhöchste,
„der Furchtbare, ist großer König des
„ganzen Weltalls!“

Ende.

Verbesserungen.

Seite 5. Zeile 7. von unten, ließ statt: räumen — einräumen.
—— 8. Zeile 5. von oben, ließ statt: gänzliche — nähere.
—— 9. Zeile 9. von oben, ließ statt: über das — vor dem.
—— 10. Zeile 10. von unten, ließ statt: sagte — rügte.
—— 23. Zeile 8. von oben, ließ statt: über dieselben — vor demselben.
—— 29. Zeile 11. v. oben, ließ statt: Allgemein — Allgemeinen
—— — Zeile 1. von unten, ließ statt: sein — seinen.
—— 30. Zeile 1. v. oben, ließ statt: Sprößlinge — Sprößlingen,
—— 41. Zeile 9. v. oben, ließ statt: und über einen — und einen.
—— 46. Zeile 11. v. oben, ließ statt: in jeder — zu jeder.



